

pelvisuisse

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	Art. 1 Unter dem Namen „pelvisuisse“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
Zweck	Art. 3 Der Verein pelvisuisse setzt sich für qualitativ hochstehende Beckenbodenphysiotherapie ein und fördert den Austausch von Fachwissen innerhalb des Vereins und mit Dritten.
Positionierung	a) Qualitativ hochstehend: pelvisuisse stellt hohe Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung ihrer angeschlossenen Physiotherapeut:innen und mit dem Qualitätskonzept auch an das Berufsprofil. b) Fachwissen: Wir fördern den regelmässigen Austausch unserer Mitglieder, stellen Ihnen neuste Erkenntnisse aus Lehre und Forschung zur Verfügung und pflegen das Netzwerk untereinander und mit Experten und Expertinnen. c) Spezialisierung: Die Mitglieder des Vereins pelvisuisse erbringen für Ihre Patient:innen Dienstleistungen, die einen hohen Grad an spezialisiertem Fachwissen und Know-how verlangen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederkategorien	Art. 4 Art. 4 a) zertifizierte Mitglieder b) nicht zertifizierte Mitglieder c) ausserordentliche Mitglieder c) Ehrenmitglieder
Mitglieder	Art. 4a Zertifizierte Mitglieder sind Physiotherapeut:innen mit BSc, MSc, MAS, PhD oder SRK-/ FH Anerkennung. Sie sind gemäss dem Qualitätskonzept pelvisuisse in Beckenbodenphysiotherapie aus- und weitergebildet, sowie in diesem Bereich praktisch tätig. Sie sind stimmberechtigt. Art. 4b Nicht zertifizierte Mitglieder sind Physiotherapeut:innen mit BSc, MSc, MAS, PhD oder SRK-/ FH Anerkennung. Sie sind nicht gemäss dem Qualitätskonzept pelvisuisse in Beckenbodenphysiotherapie aus- und

weitergebildet aber in diesem Bereich praktisch tätig. Sie sind nicht auf der Therapeut:innenliste aufgeführt. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 4c

Ausserordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes sein, die den Vereinszweck unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4c

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Aufnahme

Art. 5

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 6

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt auf das Ende eines Rechnungsjahrs gemäss Art. 26 erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Erlöschen /
Ausschluss

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet

Stellung ausge-
schiedener/aus-
geschlossener
Mitglieder

Art. 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Stellvertretung

Art. 11

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 12

Beschlüsse	Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.
Traktanden	<u>Art. 13</u> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen
a.o. Mitgliederversammlung	<u>Art. 14</u> Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes verlangt.
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	<u>Art. 15</u> Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Ausserdem ist sie zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes - die Änderung der Statuten - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern - die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle - die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets

B. Der Vorstand

Vorstand	<u>Art. 16</u> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Rechnungsführer/ der Rechnungsführerin oder Beisitzer:innen.
Amtsdauer	<u>Art. 17</u> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.
Einberufung /Quorum	<u>Art. 18</u> Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse	<u>Art. 19</u> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die das Präsidium innehabende Person den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
Zuständigkeit	<u>Art. 20</u> Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- die Beschlussfassung über Mitgliederanträge
- die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung
- die materielle Unterstützung von Projekten, die im Sinn des Vereinszwecks sind
- den Erlass von Reglementen (z. Bsp. Qualitätskonzept, Organisationsreglement, Entschädigungs- und Spesenverordnung)
- der Ernennung von fachlichen Expert:innen

Art. 21

Präsidentin Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 22

Rechnungsführerin Die rechnungsführende Person ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 23

Geschäftsstelle Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter:innen nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten / der Präsidentin.

Art 24

Arbeitsgruppen Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete (Ressort) Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

C. Kontrollstelle

Art. 25

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der rechnungsführenden Person.

IV. FINANZEN

Art. 26

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Oktober und schliesst am 30. September ab.

Art. 27

Beiträge u. Haftung Der Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt (zertifizierte Mitglieder, nicht zertifizierte Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder).

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Vereinsmittel
Art. 28
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision
Art. 29
Für die Revisionen der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

Auflösung
Art. 30
Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Liquidation
Art. 31
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand zu bestimmenden Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme
Art. 32
Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2022 in Kraft.